

die Ausgaben nicht durch die herkömmlichen Einnahmen (Kapitalzinse und Erlöse aus dem Gemeindevorteil) gedeckt wurden, Gemeindeumlagen erheben. Umlagen konnten auf Familien, Haushaltungen, Hausnummern oder auf die einzelnen Grundstücke entweder nach dem Steuerkapital oder der Fläche gelegt werden. In der Praxis bezogen sich die Umlagen fast ausschliesslich auf den Boden und dessen Steuerwert. Sie stellten also eine Grundsteuer dar. Die Ansätze für Gemeindeumlagen bewegten sich zwischen 2 bis 6% des Steuerkapitals. (Triesen erhob 1882 3%.)

Für die Wuhrsteuer galten die Bestimmungen des Rheinwuhrgesetzes vom 28. Oktober 1865, wonach für die Wuhrbauten der gesamte im Gemeindegebiet gelegene Grundbesitz nach seinem Steuerwert und die einzelnen, am Gemeindevorteil teilhabenden Haushaltungen aufzukommen hatten. Die Dammbaukosten wurden hingegen auf den durch die Dämme geschützten Boden umgelegt. Bis 1890 gab es Wuhrsteuerumlagen von 5 bis 20% des Grundsteuerkapitals. (Triesen erhob 1882 6% vom Steuerkapital.)

*«Besondere Erwähnung verdient, dass der Landtag bei der Beratung des Landesvoranschlags für das Jahr 1874 in die Notwendigkeit versetzt wurde, die landschäftliche Grundsteuer um das Doppelte zu erhöhen. Die Rheinschutzbauten, deren Förderung angesichts der rasch emporwachsenden Schutzwerke auf schweizerischem Ufer immer dringender wurde, verursachten diese Steuererhöhung. Dieselbe musste doppelt drückend empfunden werden, weil die Gemeinden selbst zur Bewältigung ihrer Arbeiten ungewöhnlich hohe Gemeindesteuern für Rheinbauten umzulegen hatten, und zudem infolge der Ungunst der Witterungsverhältnisse drei Fehljahre hinter sich hatten. Die erhöhten finanziellen Anstrengungen, welche wegen dieser Schutzbauten dem Lande und den Rheingemeinden erwachsen, waren notwendig geworden, trotzdem das Land einen Teil der vom Landesfürsten in den beiden Vorjahren gewährten Darlehen von zusammen 175 000 fl. noch zur Verfügung hatte. Die Erkenntnis, dass in diesem Kampfe ums Dasein mit voller Energie und in rascherem Tempo als bisher gearbeitet werden müsse, war allgemein durchgedrungen, und es bleibt ein rühmendes Zeugnis für die Arbeitslust und die Leistungsfähigkeit unseres Volkes, dass man frisch ans Werk ging und trotz der Überbürdung Klagen selten waren.»* (Dr. A. Schaedler JBL 1903)

Bis 1898 konnten die Gemeinden nur über die steuerliche Belastung des Grundbesitzes sich Einnahmen verschaffen. Seit 1899 überliess das Land den Gemeinden Teilerträge der Klassen-, Gewerbe-, Salz- und Hundesteuer sowie der Hausiertaxen und leistet ebenso Beiträge an Rüfeverbauungen, nachdem es bereits 1891 75% der Rheinbaukosten übernommen hatte.

Die 1865 geschaffene Grundsteuerordnung blieb bis zur Steuerreform 1923 im wesentlichen bestehen.

Weitere Steuern sind Gewerbesteuer, Personal- und Klassensteuer, das Umgeld, die Verzehrungssteuer, Hundesteuer, Salzsteuer und Kriegsgewinnsteuer.

Gewerbesteuer: Vorgänger derselben waren die Konzessionsgebühren, die Handels- und Hausiertaxen sowie die Tafernenszinsen, die bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts zu den Einnahmen des Landesherrn gehörten. Nachdem sich Industriebetriebe im Lande niederliessen, wurde ab 1. Januar 1866 die Gewerbesteuer eingeführt, wonach jeder Gewerbe- und Industriebetrieb entsprechend der Arbeiterzahl